



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 9. Juli Nr. 46

Tag	INHALT	Seite
7.7.2020	Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 20	518

Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung

Vom 7. Juli 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 20

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV)

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21

§ 1

Kontaktbeschränkungen, Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

Bürgerinnen und Bürgern wird bis zum 10. August 2020 empfohlen, die Zahl der Menschen, mit denen sie Kontakt haben, möglichst gering zu halten und den Personenkreis möglichst konstant zu belassen. Im Übrigen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Es wird empfohlen, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen.

§ 2

Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

Anl. 1 (1) Für den Betrieb und den Besuch von Verkaufsstellen des Einzelhandels besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 1 einzuhalten.

Anl. 2 (2) Für den Betrieb und den Besuch von Dienstleistungsbetrieben und Handwerksbetrieben besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 2 einzuhalten.

Anl. 3 (3) Für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereichs und Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege wie Frisuren, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten.

Anl. 4 (4) In Arztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und Praxen anderer Gesundheitsberufe besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 4 einzuhalten.

Anl. 5 (5) Für den Betrieb und den Besuch von Kinos besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 5 einzuhalten.

Anl. 6 (6) Für den Betrieb und den Besuch von Autokinos besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 6 einzuhalten.

(7) Theater, Konzerthäuser und Opern haben ein einrichtungsbezogenes, individuell an die jeweilige Spielstätte und Veranstaltung

angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches von der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu genehmigen ist. Für den Betrieb und den Besuch von den in Satz 1 genannten Stätten besteht darüber hinaus die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 7 einzuhalten.

Anl. 7

(8) Für den Betrieb und den Besuch von Galerien, kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten (inkl. Außenanlagen) besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 8 einzuhalten.

Anl. 8

(9) Für den Betrieb und den Besuch von Bibliotheken und Archiven besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 9 einzuhalten.

Anl. 9

(10) Für Chöre und Musikensembles im Profi-, Amateur- und Laienbereich besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 10 einzuhalten.

Anl. 10

(11) Für den Betrieb und den Besuch von ortsgebundenen und mobilen Freizeitparks (Schausteller) besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 11 einzuhalten.

Anl. 11

(12) Für den Betrieb und den Besuch von Zirkussen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 12 einzuhalten.

Anl. 12

(13) Für den Betrieb und den Besuch von Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 13 einzuhalten.

Anl. 13

(14) Für den Betrieb und den Besuch von Spezialmärkten, Floh- und Trödelmärkten sowie ähnlichen Märkten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 14 einzuhalten.

Anl. 14

(15) Für den Betrieb und den Besuch von tourismusaffinen Dienstleistungen im Freien, für die Verleihstellen von Wasserfahrzeugen und die Betriebe der Fahrgastschiffahrt oder Reisebusse sowie für die Tourismusinformationen und Besucherzentren in Nationalparks, für Outdoor-Freizeitangeboten und ähnliche Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 15 einzuhalten.

Anl. 15

(16) Für den Betrieb und den Besuch von Indoor-Freizeitaktivitäten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 16 einzuhalten.

Anl. 16

(17) Für den Betrieb und den Besuch von öffentlich zugänglichen Spielplätzen und anderen Spielplätzen im Freien sowie für den Betrieb und den Besuch von Indoor-Spielplätzen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 17 einzuhalten.

Anl. 17

(18) Für den Betrieb und den Besuch von im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm-

Anl. 18 und Badeteiche mit Wasseraufbereitung besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 18 einzuhalten.

Anl. 19 (19) An Naturstränden, Naturgewässern und frei angelegten öffentlichen Badestellen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 19 einzuhalten.

Anl. 20 (20) Für den Betrieb und den Besuch von Schwimm- und Spaßbädern besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 20 einzuhalten.

Anl. 21 (21) Für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten, auch mit Zuschauenden, besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 21 einzuhalten.

Anl. 22 (22) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen öffentliche und private Sportanlagen zu Trainingszwecken nutzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 22 einzuhalten.

Anl. 23 (23) Für den Betrieb und den Besuch von Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 23 einzuhalten.

Anl. 24 (24) Für den Betrieb und den Besuch von Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 24 einzuhalten.

Anl. 25 (25) Für den Betrieb von Fahrschulen, Technischen Prüfstellen für den Straßenverkehr, Flugschulen, Jagdschulen sowie ähnlichen Einrichtungen (zum Beispiel Angelschulen) sowie für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 25 einzuhalten. Dies gilt auch für

1. die Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern;
2. die Qualifikation von Berufskraftfahrern;
3. Seminare nach § 36 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
4. Schulungen in Erster Hilfe nach § 68 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
5. Kurse nach § 70 der Fahrerlaubnis-Verordnung;
6. Schulungen, die aufgrund von Regelungen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchgeführt werden.

Anl. 26 (26) Für den Betrieb und den Besuch von Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 26 einzuhalten.

Anl. 27 (27) Für den Betrieb und den Besuch von soziokulturellen Zentren besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 27 einzuhalten.

Anl. 28 (28) Für den Betrieb und den Besuch von Musik- und Jugendkunstschulen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 28 einzuhalten.

(29) Messen nach § 64 Gewerbeordnung und Ausstellungen nach § 65 Gewerbeordnung können im Einzelfall durch die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigt werden. Für den Betrieb und den Besuch von Messen und Ausstellungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 29 einzuhalten. **Anl. 29**

(30) Prostitution ist untersagt. Das Prostitutionsgewerbe ist für den Publikumsverkehr geschlossen.

§ 3 Gaststätten

(1) Für den Betrieb und den Besuch von Gaststätten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes (Speisewirtschaften) und Gaststätten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gaststättengesetzes (Schankwirtschaften) besteht die Pflicht, die in Anlage 30 genannten Auflagen einzuhalten. Clubs und Diskotheken sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind in allen Gaststätten verboten. **Anl. 30**

(2) Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31 einzuhalten. **Anl. 31**

(3) Zusammenkünfte aus familiären Anlässen können als geschlossene Gesellschaft mit bis zu 75 Personen in separaten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 einzuhalten. Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung. **Anl. 32**

(4) Nicht öffentlich zugängliche Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Betriebe dürfen ihren Betrieb fortsetzen, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(5) Für Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 33 einzuhalten. **Anl. 33**

§ 4 Beherbergung

Eine Beherbergung von Personen, die nach § 5 in das Land Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich dort aufhalten dürfen, ist erlaubt. Soweit eine Einreise oder ein Aufenthalt gemäß § 5 für den Betreiber erkennbar nicht gestattet ist, sind die Betreiber verpflichtet, die Gäste spätestens am Tag vor der Anreise darauf hinzuweisen und dies zu dokumentieren. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 34 einzuhalten. **Anl. 34**

§ 5 Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern

(1) Alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen.

(2) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt

Neuhaus gemeldet haben. Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder Hausbooten oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 28. April 2020 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 abgeschlossen haben sowie nicht für Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Pächter eines auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Grundstücks, Kleingartens oder Bootseigner mit Liegeplatz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Das Verbot in Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule oder Schule für Erwachsene besuchen oder an einer Hochschule im Sinne des § 1 Landeshochschulgesetz immatrikuliert sind. Personen gemäß den Sätzen 1 bis 3 können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

(3) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind.

(4) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Anlässe, bei denen die Anwesenheit der reisenden Person aus rechtlichen Gründen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung zwingend erforderlich ist. Das Verbot in Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern die Ehe schließen und keinen Wohnsitz im Sinne des Absatzes 2 in Mecklenburg-Vorpommern haben.

(5) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Familienangehörige (Kernfamilie) sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern. Ein solcher Familienbesuch ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten möglich.

(6) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Umzüge nach Mecklenburg-Vorpommern.

(7) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Jagdausübungsberechtigte mit erstem Hauptwohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns, die über das Jagdausübungsrecht in einem Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern verfügen oder Inhaber einer entgeltlichen Jahresjagderlaubnis für einen Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern sind.

(8) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern haben, wenn sie eine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung in Mecklenburg-Vorpommern nachweisen können oder die tages-touristische Einreise mit Reisebussen erfolgt. Dies gilt nicht für Personen, die

a) sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem internationalen Risikogebiet (ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht) aufgehalten haben, oder

b) die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt einreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist,

es sei denn, sie verfügen über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das Zeugnis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(9) Personen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 8 gilt, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen. Dies gilt nicht, wenn sie sich zur Entgegennahme von Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten. Näheres wird durch die Rechtsverordnung aufgrund § 11 Absatz 3 geregelt.

§ 6

Besuchs- und Betretungseinschränkungen für Krankenhäuser und weitere stationäre Einrichtungen nach SGB V

(1) Die Betretung und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V sind untersagt. Abweichend hiervon sind die Betretung durch und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) zulässig. Den Krankenhäusern ist gestattet, Besucherströme aus medizinischen Gründen und auf Grund räumlicher oder personeller Kapazitäten zeitlich und räumlich zu ordnen. Kriterien bei der Terminvergabe können insbesondere die zu erwartende Verweildauer des Patienten oder medizinische Gründe sein.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere in stationären Hospizen kann die Besuchsregelung erweitert werden.

(3) Für den Betrieb und den Besuch der jeweiligen Einrichtung besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 35 einzuhalten.

Anl. 35

§ 7

Sitzungen kommunaler Gremien, Kommunalwahlen

In Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien sowie für kommunale Wahlen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 36 einzuhalten.

Anl. 36

§ 8**Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art**

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen. Dies gilt bis 31. Oktober 2020 insbesondere für Großveranstaltungen. Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen sind unzulässig. Volksfeste, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein- und Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen sind ungeachtet der folgenden Absätze verboten.

Anl. 37 (2) Das Verbot in Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von Maßnahmeträgern, Beschäftigungsgesellschaften oder sonstigen Dienstleistern. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 37 einzuhalten.

Anl. 38 (3) Für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit bis zu 500 Teilnehmenden gilt das Verbot in Absatz 1 Satz 1 nicht, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden. Für Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit mehr als 500 Teilnehmenden kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung der Versammlungsbehörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der Anforderungen nach Satz 1 erteilt werden. Die Versammlungsbehörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung, weitere Versammlungen zuzulassen, auch die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlichen Abstände zu bereits angemeldeten Versammlungen.

Anl. 39 (4) Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 39 einzuhalten.

Anl. 40 (5) Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 200 Personen teilnehmen, sowie für Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 500 Personen teilnehmen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 40 einzuhalten. Die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern kann Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 400 Personen und im Freien mit maximal 1.000 Personen und Ausnahmegenehmigungen für eine weitergehende Überschreitung der Teilnehmerzahl für gesetzlich oder satzungsmäßig erforderliche Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien erteilen.

(6) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs und anderer Verkehrsmittel mit Publikumsverkehr gilt nicht als Ansammlung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. In allen Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen), in den Zügen des Schienenpersonenverkehrs, auf allen ausschließ-

lich innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns verkehrenden Fähren und in sonstigen Verkehrsmitteln mit Publikumsverkehr (zum Beispiel Luftfahrzeuge) sind die Auflagen aus Anlage 41 einzuhalten.

Anl. 41

(7) Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte und Behörden bleiben unberührt.

(8) Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in der privaten Häuslichkeit und in privaten Einrichtungen und ähnlichen nicht öffentlich zugänglichen Bereichen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 50 Personen zulässig. Bei gewichtigen familiären Anlässen, wie insbesondere Hochzeiten, Ehejubiläen, besonderen Altersjubiläen, Jugendweihen und religiösen Festen, sind diese Zusammenkünfte mit bis zu 75 Personen zulässig. Bei Zusammenkünften nach den Sätzen 1 und 2 ist das Tanzen erlaubt. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 42 einzuhalten.

Anl. 42

(9) Trauungen und Beisetzungen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 75 Personen zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 43 einzuhalten.

Anl. 43**§ 9****Zuständigkeiten**

Neben den nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz M-V zuständigen Behörden sind für die Durchführung dieser Verordnung auch die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung M-V zuständig.

§ 10**Anlagen**

Die in dieser Verordnung genannten und im Anhang angeführten Anlagen 1 bis 43 sind Bestandteil der Verordnung.

§ 11**Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten**

(1) Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 2 Absätze 1 bis 30, § 3 Absätze 1 bis 5, § 4 Sätze 2 und 3, § 5 Absätze 1, 8 und 9, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 2, Absatz 8 und Absatz 9 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 150 bis 25.000 Euro verfolgt werden. Bei Verstößen gegen die Pflicht aus den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 25 Euro verfolgt werden. Satz 1 und 2 gelten auch für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.

(3) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die nach § 9 dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.

§ 12 Ermächtigung

(1) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird gemäß § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Bildung zuständigen Ministerien zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch und zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 43 und 45 Absatz 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch zu treffen.

(2) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird gemäß § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten der beruflichen Rehabilitation nach § 51 und der Eingliederungshilfe im Sinne des § 90 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, der Pflege nach § 72 Absatz 1 und Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch, der Sozialhilfe nach §§ 67 f. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch sowie der Sozial- und Gesundheitsberatung zu treffen.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird gemäß § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ermächtigt, zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Kapazitätsbeschränkungen sowie zur Ausgestaltung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Versorgung und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht, zu erlassen.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird gemäß § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ermächtigt, zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2, im Einvernehmen mit der jeweils auch fachlich betroffenen obersten Landesbehörde, die Maßgaben gemäß den Anlagen zu dieser Verordnung sowie das Anlagenverzeichnis durch Rechtsverordnung an die jeweilige epidemiologische Lage anzupassen.

§ 13 Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. August 2020 außer Kraft.

Anlagenverzeichnis

Nummer der Anlage	§ (Absatz)	Anlage gilt für
<u>1</u>	2 (1)	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelhandel
<u>2</u>	2 (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungsbetriebe • Handwerksbetriebe
<u>3</u>	2 (3)	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebe des Heilmittelbereichs • körpernahe Dienstleistungsbetriebe
<u>4</u>	2 (4)	<ul style="list-style-type: none"> • Arztpraxen • Psychotherapeutenpraxen • Praxen anderer Gesundheitsberufe
<u>5</u>	2 (5)	<ul style="list-style-type: none"> • Kinos
<u>6</u>	2 (6)	<ul style="list-style-type: none"> • Autokinos
<u>7</u>	2 (7)	<ul style="list-style-type: none"> • Theater • Konzerthäuser • Opern
<u>8</u>	2 (8)	<ul style="list-style-type: none"> • Galerien • kulturelle Ausstellungen • Museen • Gedenkstätten
<u>9</u>	2 (9)	<ul style="list-style-type: none"> • Bibliotheken • Archive
<u>10</u>	2 (10)	<ul style="list-style-type: none"> • Chöre • Musikensembles
<u>11</u>	2 (11)	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeitparks (Schausteller)
<u>12</u>	2 (12)	<ul style="list-style-type: none"> • Zirkusse
<u>13</u>	2 (13)	<ul style="list-style-type: none"> • Zoos • Tier- und Vogelparks • botanische Gärten
<u>14</u>	2 (14)	<ul style="list-style-type: none"> • Spezialmärkte • Flohmärkte • Trödelmärkte • ähnliche Märkte
<u>15</u>	2 (15)	<ul style="list-style-type: none"> • Tourismusaffine Dienstleistungen im Freien • Betriebe der Fahrgastschifffahrt • Reisebusveranstaltungen • Tourismusinformationen • Besucherzentren in Nationalparks • Outdoor-Freizeitangebote • ähnliche Einrichtungen
<u>16</u>	2 (16)	<ul style="list-style-type: none"> • Indoor-Freizeitaktivitäten
<u>17</u>	2 (17)	<ul style="list-style-type: none"> • Spielplätze (im Freien und Indoor-Spielplätze)
<u>18</u>	2 (18)	<ul style="list-style-type: none"> • Freibäder • Schwimm- und Badeteiche mit Wasseraufbereitung
<u>19</u>	2 (19)	<ul style="list-style-type: none"> • Naturstrände

		<ul style="list-style-type: none"> • Naturgewässer • frei angelegte öffentliche Badestellen
<u>20</u>	2 (20)	<ul style="list-style-type: none"> • Schwimm- und Spaßbäder
<u>21</u>	2 (21)	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb)
<u>22</u>	2 (22)	<ul style="list-style-type: none"> • Berufssport
<u>23</u>	2 (23)	<ul style="list-style-type: none"> • Fitnessstudios • ähnliche Einrichtungen
<u>24</u>	2 (24)	<ul style="list-style-type: none"> • Tanzschulen • ähnliche Einrichtungen
<u>25</u>	2 (25)	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrschulen • Technische Prüfstellen für den Straßenverkehr • Flugschulen • Jagdschulen • ähnliche Einrichtungen
<u>26</u>	2 (26)	<ul style="list-style-type: none"> • Spielhallen • Spielbanken • Wettvermittlungsstellen • ähnliche Einrichtungen
<u>27</u>	2 (27)	<ul style="list-style-type: none"> • Soziokulturelle Zentren
<u>28</u>	2 (28)	<ul style="list-style-type: none"> • Musik- und Jugendkunstschulen
<u>29</u>	2 (29)	<ul style="list-style-type: none"> • Messen
<u>30</u>	3 (1)	<ul style="list-style-type: none"> • Gaststätten
<u>31</u>	3 (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomischer Außerhausverkauf
<u>32</u>	3 (3)	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in Gaststätten
<u>33</u>	3 (5)	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungsangebote in gastronomischen Einrichtungen
<u>34</u>	4	<ul style="list-style-type: none"> • Beherbergung
<u>35</u>	6 (3)	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenhäuser • Stationäre Einrichtungen nach SGB V
<u>36</u>	7	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen kommunaler Gremien • Kommunalwahlen
<u>37</u>	8 (2)	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen • Veranstaltungen, die der Daseinsfür- und vorsorge zu dienen bestimmt sind • Öffentliche Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich • Private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich • Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen
<u>38</u>	8 (3)	<ul style="list-style-type: none"> • Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz
<u>39</u>	8 (4)	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften
<u>40</u>	8 (5)	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel
<u>41</u>	8 (6)	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
<u>42</u>	8 (8)	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenkünfte aus familiären Anlässen
<u>43</u>	8 (9)	<ul style="list-style-type: none"> • Trauungen und Beisetzungen